

## **Reglement über das Finanz- und Rechnungswesen der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

vom 22.01.2019

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **433.61**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich;

gestützt auf das Gesetz vom 21. Mai 2015 über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) und auf das entsprechende Ausführungsreglement vom 12. März 1996;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

### **I.**

**Art. 1** Gegenstand und Anwendungsbereich (Art. 30 Abs. 3 PHFG)

<sup>1</sup> In diesem Reglement werden die massgebenden Grundsätze der Beziehung zwischen dem Staat und der Pädagogischen Hochschule Freiburg (HEP-PH FR) im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens festgelegt.

<sup>2</sup> Geregelt werden insbesondere das Vorgehen im Zusammenhang mit der Mehrjahresplanung und den darauf bezogenen Globalbudgets, das Recht der HEP-PH FR zur freien Verfügung über diese Globalbudgets und ihr Budget sowie die geltenden Grundsätze zur Rechnungsführung, zur Jahresrechnung und zur Revision der Jahresrechnung.

**Art. 2** Befugnisse des Direktionsrats der HEP-PH FR (Art. 37 PHFG)

<sup>1</sup> Im Rahmen der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse erfüllt der Direktionsrat der HEP-PH FR folgende Aufgaben:

- a) Er erlässt Zuständigkeitsregelungen für die Vertretung der Hochschule gegenüber Dritten.
- b) Er erarbeitet Richtlinien zur internen Verteilung der Zuständigkeiten an der HEP-PH FR, die von der Kommission der HEP-PH FR genehmigt werden müssen.
- c) Er erstellt die notwendigen Elemente zur Finanzplanung des Staats und zur Haushalts- und Rechnungsführung.
- d) Gegebenenfalls passt er die Ziele der Mehrjahresplanung entsprechend an.
- e) Er erlässt interne Regeln über die Mittelzuteilung.
- f) Er tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets.
- g) Er erarbeitet ein internes Kontrollsystem (IKS) und wendet dieses an.

**Art. 3** Mehrjahresplanung (Art. 30, 31, 35 und 37 PHFG)

<sup>1</sup> Der Direktionsrat erarbeitet einen Vorschlag für die Mehrjahresplanung, die einen Zeitraum von fünf Jahren abdeckt. Diese Planung beinhaltet die allgemeinpolitischen und entwicklungsstrategischen Ziele der HEP-PH FR sowie pro Abteilung ein Programm, in dem Ziele und zu erreichende Prioritäten festgelegt werden. Sie muss zudem die benötigten Mittel aufführen, darunter die Personalausgaben und eine jährliche Schätzung der Kosten und Einnahmen.

<sup>2</sup> Dieser Vorschlag wird zusammen mit der Stellungnahme der Kommission der HEP-PH FR im Rahmen des Beschlusses über die Globalbudgets dem Staatsrat zu Beginn jeder Legislaturperiode zur Genehmigung unterbreitet.

**Art. 4** Globalbudget (Art. 30, 31, 35, 37 und 43 PHFG)

<sup>1</sup> Der Direktionsrat der HEP-PH FR erarbeitet, gestützt auf die Mehrjahresplanung, einen Vorschlag für das Globalbudget.

<sup>2</sup> Die Kommission der HEP-PH FR genehmigt den Antrag für das Globalbudget zuhanden des Staatsrats.

<sup>3</sup> Der Staatsrat verabschiedet alle fünf Jahre im Rahmen der Mehrjahresplanung die jährlichen Globalbudgets, welche die HEP-PH FR für ihren Betrieb benötigt.

<sup>4</sup> Ändert der Grosse Rat oder der Staatsrat die der HEP-PH FR im Rahmen des Haushaltsverfahrens gewährten Finanzmittel, so werden die im Beschluss über die Globalbudgets formulierten Ziele entsprechend angepasst.

<sup>5</sup> Die Investitionsausgaben und -einnahmen sind nicht im Globalbudget inbegriffen. Sie werden im Rahmen der Finanzplanung des Staats Freiburg festgelegt.

#### **Art. 5** Budget (Art. 30, 31, 35, 37 und 43 PHFG)

<sup>1</sup> Der Direktionsrat der HEP-PH FR erarbeitet auf Grundlage des Globalbudgets einen Budgetvorschlag und unterbreitet diesen der Kommission der HEP-PH FR.

<sup>2</sup> Die Kommission der HEP-PH FR genehmigt den Budgetvorschlag und leitet diesen anschliessend an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) weiter.

<sup>3</sup> Die Direktion legt den Budgetvorschlag dem Staatsrat zur Genehmigung vor.

<sup>4</sup> Das Budget der HEP-PH FR für ein Kalenderjahr zeigt alle vorhersehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres und berücksichtigt die kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich sowie die Budgetrichtlinien des Staats.

#### **Art. 6** Dispositionsfreiheit (Art. 30, 31, 35, 37 und 43 PHFG)

<sup>1</sup> Die HEP-PH FR verfügt im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal und der Mehrjahresplanung der HEP-PH FR frei über das Globalbudget und das Budget.

<sup>2</sup> Die HEP-PH FR übermittelt der Finanzdirektion jedes Jahr vor dem Rechnungsabschluss einen hinreichend begründeten Antrag für alle Rubriken, bei denen eine Übertragung erfolgte.

<sup>3</sup> Die HEP-PH FR ist im Rahmen der Führung mit Globalbudget ebenfalls befugt, vom Grundsatz der Spezifikation des Budgets abzuweichen, sofern sie die Rubriken «Personal» und «Sach- und übriger Betriebsaufwand» beachtet. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für die Rubriken nach Anhang 1.

#### **Art. 7** Information und Bericht zur Umsetzung der Ziele der Mehrjahresplanung

<sup>1</sup> Der Direktionsrat der HEP-PH FR informiert die Direktion jährlich über den Umsetzungsstand der Mehrjahresplanung.

<sup>2</sup> Am Ende jeder Legislaturperiode legt der Direktionsrat der HEP-PH FR dem Staatsrat einen Bericht über die Umsetzung der Ziele der Mehrjahresplanung vor. Dieser Bericht wird der Kommission der HEP-PH FR zur Stellungnahme unterbreitet.

<sup>3</sup> Der Bericht legt dar, inwieweit die allgemeinpolitischen und entwicklungsstrategischen Ziele erfüllt und wie die Finanzmittel verwendet wurden.

#### **Art. 8** Rechnungsführung (Art. 44 PHFG; Art. 19 und 20 FHG)

<sup>1</sup> Die HEP-PH FR führt die Buchhaltung für ein Kalenderjahr und nach den Grundsätzen des Rechnungswesens und der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staats.

<sup>2</sup> Die Gliederung richtet sich nach dem Kontenplan des Staates.

#### **Art. 9** Finanzströme

<sup>1</sup> Die Finanzströme zwischen der HEP-PH FR und dem Staat werden über ein Kontokorrent der Finanzverwaltung abgewickelt.

#### **Art. 10** Andere Konten

<sup>1</sup> Die HEP-PH FR kann über andere Post- oder Bankkonten verfügen.

<sup>2</sup> Der Direktionsrat der HEP-PH FR sorgt für die Eröffnung eines Minimums an notwendigen Konten zum reibungslosen Betrieb der Hochschule.

<sup>3</sup> Er informiert die Finanzverwaltung jedes Jahr über diese Konten.

#### **Art. 11** Konto zum Liegenschaftsunterhalt

<sup>1</sup> Die Liegenschaften, die der Staat der HEP-PH FR zur Verfügung stellt, werden vom Hochbauamt verwaltet.

#### **Art. 12** Externe Finanzquellen

<sup>1</sup> Die HEP-PH FR verwaltet die aus externen Quellen stammenden Finanzmittel selber.

<sup>2</sup> Beim Jahresabschluss kann der Direktionsrat der HEP-PH FR dem Staatsrat vorschlagen, einen Teil der allfälligen Ertragsüberschüsse aus den Tätigkeiten Forschung und Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Dritte in einen Reservefonds für Forschung und Entwicklung zu übertragen.

<sup>3</sup> Die übertragene Summe muss sich aus Finanzleistungen zusammensetzen, die aus Forschungsaufträgen und -projekten (Drittmittel) oder aus Dienstleistungen für Dritte oder Weiterbildungsleistungen stammen, deren finanzielles Ergebnis besser als budgetiert ausfiel.

<sup>4</sup> Dieser Reservefonds kann auch mit Spenden oder Vermächtnissen gespeist werden, die für diesen Zweck bestimmt oder nicht zweckgebunden sind.

<sup>5</sup> Das Kapital und die Erträge dieses Fonds werden gemäss der in der Mehrjahresplanung festgelegten Strategie zur Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie Dienstleistungen für Dritte verwendet.

<sup>6</sup> Die den Fonds gutgeschriebenen Mittel dürfen 5 % der Bruttobetriebskosten der HEP-PH FR nicht übersteigen. Oberhalb dieser Grenze dürfen den Fonds keine Mittel mehr gutgeschrieben werden.

<sup>7</sup> Die Verwaltung des Fonds wird vom Finanzinspektorat kontrolliert.

<sup>8</sup> Die Einzelheiten für die Verwendung der Fondsmittel werden von der Kommission der HEP-PH FR in Richtlinien festgelegt.

<sup>9</sup> Die HEP-PH FR führt ein aktuelles Verzeichnis aller Fonds, über die sie verfügt.

### **Art. 13** Revision

<sup>1</sup> Die HEP-PH FR übermittelt dem Finanzinspektorat diejenigen Informationen und Unterlagen, die für dessen Aufgabenerfüllung notwendig sind.

<sup>2</sup> Weiter kann das Finanzinspektorat jederzeit Zugang zu den Verwaltungsunterlagen der HEP-PH FR und weiteren Informationen verlangen, die zur Erfüllung seiner Überwachungs- und Kontrolltätigkeit notwendig sind.

<sup>3</sup> Wenn der Staatsrat anstelle des Finanzinspektorats eine externe Revisionsstelle hinzuzieht, gelten für diese Revisionsstelle die gleichen Grundsätze.

### **Art. 14** Anwendung

<sup>1</sup> Die Anwendung dieses Reglements erfolgt schrittweise in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung.

## **A1 ANHANG 1 – Nicht berücksichtigte Budgetrubriken (Art. 6 Abs. 3)**

### **Art. A1-1**

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Personalaufwands wird die finanzielle Differenz zwischen dem budgetierten Indexierungssatz und dem angewandten Indexierungssatz nicht berücksichtigt. Ebenso werden folgende Rubriken nicht miteinbezogen:

- a) Gehälter für die Wiedereingliederung Invaliden (3010.126)
- b) Gehälter für die Integration von beschäftigungslosen Jugendlichen (3010.139)

- c) Beteiligung des Staates an der Finanzierung des AHV-Vorschusses (3064.000).

**Art. A1-2**

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Aufwands der Rubriken «Sach- und übriger Betriebsaufwand» werden folgende Rubriken nicht miteinbezogen:

- a) Heizung (3120.000)
- b) Beleuchtung (3120.001)
- c) Wasser (3120.002)
- d) Steuern und Beiträge (3120.004)
- e) Posttaxen (3130.002)
- f) Versicherungen (3134.000)
- g) Miete von Räumen (3160.100)
- h) Abschreibungen auf Gebäuden (3300.001)
- i) Einlagen in Fonds (3510.001)
- j) Einlagen in die Rückstellungen (3511.007).

**II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**IV.**

Dieses Reglement wird rückwirkend auf 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: J.-P. SIGGEN  
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL